

Satzung der Stadt Haan über die 4. Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen auf dem städtischen Waldfriedhof in Haan (Rhld.), Leichlinger Straße (Friedhofsatzung) vom 11.09.2015

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 2003 (GV NRW S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Juli 2014 (GV NRW S. 405) und § 7 der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NW 2023) in ihrer zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Haan am 16.12.2025 die nachstehende Satzung zur 4. Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen auf dem städtischen Waldfriedhof in Haan (Rhld.), Leichlinger Straße vom 11.09.2015 beschlossen.

§ 1

§ 12 Abs. 2 wird ergänzt um:

- q. Urnenreihengrab Mensch-Tier-Bestattungen
- r. Urnengrab im Ruhewald der Stadt Haan

§ 2

§ 12 Abs. 3 wird ergänzt um:

Größe Urnenreihengrab Mensch-Tier-Bestattung	1,00 x 1,00 m	1,00 qm
Größe Urnengrab Ruhewald	0,80 x 0,80 m	0,64 qm

§ 3

§ 16

Abs. 1 wird ergänzt um:

- j. Urnenbeisetzung im Mensch-Tier-Bestattungsfeld
- k. Urnenbeisetzung im Ruhewald der Stadt Haan

Abs. 9 wird neu hinzugefügt:

(9) Auf hierfür ausgewiesenen Reihengräbern kann eine gemeinsame Beisetzung von Mensch und Tier erfolgen. Eine Tierbestattung ist ausschließlich im Zusammenhang mit einer menschlichen Urnenbeisetzung zulässig. Die Beisetzung von Tierurnen ist nur zulässig, wenn:

- das verstorbene Tier zum Zeitpunkt seines Todes im Eigentum der oder des Verstorbenen stand,
- eine persönliche Bindung zwischen Mensch und Tier bestand, oder
- eine Urnenbestattung der verstorbenen Person an diesem Ort erfolgt oder bereits erfolgt ist.

Zulässig sind ausschließlich Kleintiere bis zur Größe eines Hundes, z. B. Hunde, Katzen, Kaninchen oder Meerschweinchen. Die Beisetzung von Großtieren (z. B. Pferden oder Nutztieren) ist nicht gestattet. Pro Reihengrab können bis zu 3 Tierurnen zusätzlich zur menschlichen Urne beigesetzt werden. Die Tierurne muss biologisch abbaubar sein. Die Beisetzung erfolgt in der Grabstätte der verstorbenen Person, entweder gleichzeitig oder im Nachgang.

Für jede Tierbeisetzung ist ein Nachweis über das Tier (z. B. durch Tierarzt, Einäscherungsbescheinigung, Impfausweis oder Chipnummer) zu erbringen. Die Friedhofsverwaltung kann weitere Nachweise verlangen. Die Grabgestaltung muss sich am Charakter der Grabstätte orientieren. Hinweise auf das beigesetzte Tier sind in dezent würdiger Form zulässig. Ein Anspruch auf die Zulassung von Tierurnen besteht nicht. Die Entscheidung trifft die Friedhofsverwaltung im Einzelfall unter Berücksichtigung dieser Vorschriften.

Abs. 10 wird neu hinzugefügt:

(10) Die Stadt Haan unterhält einen Ruhewald als Teil ihres Friedhofswesens. Der Ruhewald dient der naturnahen Beisetzung von Urnen in ausgewiesenen Waldflächen gemäß den Bestimmungen dieser Satzung. Der Begriff Ruhewald wird hier beschreibend verwendet und stellt keine geschützte Markenbezeichnung dar. Im Ruhewald sind ausschließlich Urnenbeisetzungen in biologisch abbaubaren Urnen zulässig. Die Beisetzungen erfolgen am Fuße zuvor ausgewiesener Bäume, die als Grabstätten genutzt werden können. Jeder Baum stellt dabei eine Sammelgrabstätte dar, in der die Urnen mehrerer Verstorbener innerhalb des gleichen Wurzelbereichs beigesetzt werden können. Die Auswahl des Grabbaums erfolgt im Benehmen mit der Friedhofsverwaltung. Ein Anspruch auf bestimmte Bäume oder Grabplätze oder Einzelgrabstellen besteht nicht. Grabmale, Grabeinfassungen, Grab schmuck, Kerzen oder Blumen sind im Ruhewald grundsätzlich unzulässig. Das natürliche Waldbild ist dauerhaft zu bewahren. Die Pflege der Grabstätten erfolgt ausschließlich durch natürliche Waldentwicklung. Eine individuelle Grabpflege durch Nutzungsberechtigte oder Dritte ist nicht erlaubt. Die Ruhefrist richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften dieser Satzung. Eine Verlängerung der Nutzungsrechte über die festgelegte Dauer hinaus ist im Ruhewald nicht möglich. Die Stadt Haan kann ergänzende Regelungen zum Betrieb und zur Nutzung des Ruhewaldes in einer gesonderten Benutzungsordnung festlegen.

§ 4

Die Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.